



**Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“
mit dem Abschluss Bachelor of Laws und
„Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“
mit dem Abschluss Bachelor of Laws
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Aachen**

vom 27. April 2016 – FH-Mitteilung Nr. 46/2016
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 2. April 2019 – FH-Mitteilung Nr. 29/2019
(Nichtamtliche lesbare Fassung | Studienbeginn ab WS 2018/19)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“ mit dem Abschluss Bachelor of Laws und „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ mit dem Abschluss Bachelor of Laws am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen

vom 27. April 2016 – FH-Mitteilung Nr. 46/2016

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 2. April 2019 – FH-Mitteilung Nr. 29/2019

(Nichtamtliche lesbare Fassung | Studienbeginn ab WS 2018/19)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	9
§ 2 Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen	3	§ 30 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	9
§ 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	3	§ 31 Kolloquium	9
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	3	§ 32 Ergebnis der Abschlussprüfung	9
§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4	§ 33 Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement	9
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5	§ 34 Zusatzfächer	10
§ 7 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	5	§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 8 Prüfungsausschuss	5	§ 36 Ungültigkeit von Prüfungen	10
§§ 9–12 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer; Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Mentorenprogramm; Vermittlung allgemeiner Kompetenzen	5	§ 37 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	10
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen	5	Anlage 1 Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht	11
§ 14 Ziel der Modulprüfungen	5	Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester	12
§ 15 Zulassung zu Prüfungen	5	Anlage 2 Vertiefungskatalog	13
§ 16 Durchführung von Prüfungen	7	Anlage 3 Allgemeine Kompetenzen gem. § 12 RPO	14
§§ 17–23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten; Prüfungen in mündlicher Form; Prüfungen in anderen Formen; Verbesserungsversuch; Wiederholung von Prüfungen; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß; Prüfungen	7		
§ 24 Mobilität im Studium	7		
§ 25 Praxisprojekt	8		
§ 26 Praxissemester im Studiengang „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“	8		
§ 27 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)	8		
§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit	8		

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung (PO) gilt für die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ an der Fachhochschule Aachen.

(2) Wo in dieser Prüfungsordnung auf die Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft/Business Studies“ (PO BWL) verwiesen wird, gelten diese Ordnungen.

§ 2 | Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 3 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“. Die Urkunde über den verliehenen akademischen Grad enthält die Angabe des Studienganges.

(3) Unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 3 RPO) soll das zur Bachelorprüfung führende Studium den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln, um sie zu befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis im Bereich des Wirtschaftsprivatrechts zu analysieren sowie ökonomisch begründete Lösungen – auch unter Beachtung außerfachlicher Bezüge – zu finden, zu kommunizieren und umzusetzen. Dazu werden in der Ausbildung ein breites wirtschaftsrechtliches Grundwissen (wie bspw. unternehmensrelevante juristische Grundbegriffe und Falllösungen), das Verständnis relevanter volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt. In verschiedenen Disziplinen aus dem privatrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Bereich können sich die Studierenden Spezialwissen aneignen und ihre Kenntnisse nach persönlichen Neigungen und beruflichen Wunschvorstellungen vertiefen. Über diese Fachkenntnisse hinaus erwerben die Studierenden ein hohes Maß an Methoden-, Sozial- und Vermittlungskompetenz sowie die Fähigkeit, sich auf Basis ihres Studiums selbst laufend weiterzubilden.

§ 4 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst im Studiengang Wirtschaftsrecht einschließlich Bachelorprüfung sechs Semester. Die Regelstudienzeit umfasst im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester einschließlich Bachelorprüfung sieben Semester, davon sechs Studiensemester.

(3) Das Studienvolumen beträgt im Studiengang Wirtschaftsrecht 180 Leistungspunkte. Das Studienvolumen beträgt im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester 210 Leistungspunkte.

(4) Die Studiengänge sind modular strukturiert. Die Leistungspunkte gemäß Anlage 2 sind erreicht, wenn die jeweilige Prüfungsleistung bestanden ist.

(5) Das Kernstudium besteht aus den im Folgenden genannten Modulen, die jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Jedes Modul umfasst vier Semesterwochenstunden. Es handelt sich um regelmäßig angebotene Veranstaltungen (Jahresrhythmus).

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
71616	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren
71601	Einführung BWL/Buchführung für Wirtschaftsrecht
71602	BGB Allgemeiner Teil*
71606	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsrecht
71607	Staats-, Verfassungs- und Europarecht (Grundlagen)*
71608	Einführung in die Rechtswissenschaft*
72601	Schuldrecht*
72602	Sachenrecht*
72603	Handelsrecht*
72604	Verwaltungsrecht I und Europarecht II*
72605	Rechnungslegung I
72606	Gesellschaftsrecht I*
73607	IT-Recht*
73602	Steuerrecht
73604	Rechnungslegung II
73605	Finanzwirtschaft für Wirtschaftsrecht
73603	Verwaltungsrecht II*
73606	Arbeitsrecht*
74601	Rechtsdurchsetzung*
74602	Internationales und europäisches Privatrecht*
74603	Planspiel
74604	Wirtschaftsenglisch B1
74605	Wettbewerbs- und Kartellrecht*
74606	Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement*
75807	Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht*

* Hierbei handelt es sich um ein juristisches Modul.

Darüber hinaus enthält der Studiengang „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ eine Praxisphase im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn der oder die vom Prüfungsausschuss bestellte Betreuer oder Betreuerin die Praxisphase anerkannt hat.

(6) Das Vertiefungsstudium umfasst fünf Prüfungen in Vertiefungsmodulen, die in der nachfolgenden Tabelle und in Anlage 2 abgebildet sind. Aus dem Vertiefungskatalog in Anlage 2 müssen fünf Vertiefungsmodule gewählt werden. Hinzu kommen das Praxisprojekt, die Bachelorarbeit, das Kolloquium und ggf. das Praxissemester.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
75802	Vertiefungsmodul I
75803	Vertiefungsmodul II
75804	Vertiefungsmodul III
75805	Vertiefungsmodul IV
75806	Vertiefungsmodul V

Die Festlegung, welche der abgelegten Vertiefungsmodule in die Gesamtnote eingerechnet werden (trifft nur zu bei mehr als fünf abgelegten Prüfungen in Vertiefungsmodulen), trifft der oder die Studierende bei der Anmeldung zum Kolloquium.

(7) Jede und jeder Studierende hat Module oder Modulleistungen im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten zum Erwerb von allgemeinen Kompetenzen gemäß Anlage 3 nachzuweisen.

§ 5 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 6 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation kein Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Fachhochschule oder einer Universität im Diplom- oder Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht oder in einem sonstigen verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können nicht eingeschrieben werden. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Prüfung nach der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung nach zwei Prüfungsversuchen endgültig nicht bestanden haben, werden unter Anrechnung der Fehlversuche zum Weiterstudium zugelassen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 | Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen des Kernstudiums, den Prüfungen des Vertiefungsstudiums, ggf. einem Praxissemester, dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Bachelorarbeit anschließt. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

§ 8 | Prüfungsausschuss

Für die Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

§§ 9–12 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer; Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Mentorenprogramm; Vermittlung allgemeiner Kompetenzen

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 13 | Bewertung von Prüfungsleistungen

Vgl. gültige Fassung der Prüfungsordnung Betriebswirtschaft/Business Studies.

§ 14 | Ziel der Modulprüfungen

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 15 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu erbringen:

Modul	Zulassungsvoraussetzung
Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	Keine
Einführung BWL/Buchführung für Wirtschaftsrecht	Keine
BGB Allgemeiner Teil	Keine
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsrecht	Keine

Modul	Zulassungsvoraussetzung
Staats-, Verfassungs- und Europarecht (Grundlagen)	Keine
Einführung in die Rechtswissenschaft	Keine
Schuldrecht	Keine
Sachenrecht	Keine
Handelsrecht	Keine
Verwaltungsrecht I und Europarecht II	Keine
Rechnungslegung I	Einführung BWL/Buchführung für Wirtschaftsrecht
Gesellschaftsrecht I	Keine
IT-Recht	Keine
Steuerrecht	Einführung BWL/Buchführung für Wirtschaftsrecht
Rechnungslegung II	Rechnungslegung I
Finanzwirtschaft für Wirtschaftsrecht	Einführung BWL/Buchführung für Wirtschaftsrecht
Verwaltungsrecht II	Staats-, Verfassungs- und Europarecht (Grundlagen)
Arbeitsrecht	BGB Allgemeiner Teil
Rechtsdurchsetzung	BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht
Internationales und europäisches Privatrecht	BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht
Planspiel	Einführung BWL/Buchführung für Wirtschaftsrecht
Wirtschaftsenglisch B1	Keine
Wettbewerbs- und Kartellrecht	Keine
Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	BGB Allgemeiner Teil
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	Sachenrecht
Vertiefungsmodul I	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul II	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul III	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul IV	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul V	80 LP aus dem Kernstudium
Praxissemester (nur im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester)	80 LP aus dem Kernstudium
Praxisprojekt im Studiengang Wirtschaftsrecht	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums
Praxisprojekt im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums sowie Nachweis des abgeschlossenen Praxissemesters
Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftsrecht	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums sowie Nachweis des anerkannten Praxisprojektes
Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums, Nachweis des anerkannten Praxisprojektes sowie Nachweis des abgeschlossenen Praxissemesters
Kolloquium im Studiengang Wirtschaftsrecht	Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Praxisprojekt, Bachelorarbeit
Kolloquium im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester	Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Praxissemester mit Seminar, Praxisprojekt, Bachelorarbeit

(2) Zu einer Prüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Aachen eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 20 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester und 20 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

(4) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 16 | Durchführung von Prüfungen

(1) Der Fachbereich bietet zum Ende eines jeden Semesters sowie zum Beginn des Wintersemesters Prüfungen an.

(2) Prüfungen finden in der Regel in der Form einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 90, bei den juristischen Modulen in der Regel von 120 Minuten statt. Andere Prüfungsformen wie mündliche Prüfungen (als Einzel- oder Gruppenprüfung), schriftliche Studienarbeiten (als Hausarbeit) oder mündliche Vorträge (als Präsentation oder Referat) in vergleichbarem Umfang sind möglich. Als vergleichbar gelten mündliche Einzelprüfungen von etwa 30 Minuten Dauer je Prüfling, Gruppenprüfungen von etwa 20 Minuten Prüfung je Prüfling, schriftliche Studienarbeiten mit ca. 6000 Wörtern sowie mündliche Vorträge von etwa 30 Minuten Dauer.

(3) Eine Prüfung kann mehrere der in § 16 Absatz 2 genannten Prüfungsformen als Prüfungselemente beinhalten; die Gesamtnote ergibt sich dann als gewogenes arithmetisches Mittel entweder der Noten oder Punkte der einzelnen Prüfungselemente. Nicht abgelegte Prüfungselemente werden mit der Note mangelhaft bzw. 0-Punkten bewertet. Den Studierenden muss per Aushang vor der Prüfung mitgeteilt werden, wie bewertet wird. Die Fristen gemäß § 16 Absatz 2 RPO sind einzuhalten. Ist die Gesamtnote mindestens 4,0, gilt die Gesamtprüfung als bestanden, unabhängig von eventuell nicht bestandenen Prüfungselementen. Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, können nur insgesamt wiederholt werden.

(4) Die Prüfungstermine, Prüfungsformen sowie gegebenenfalls die Prüfungselemente einschließlich ihrer jeweiligen Gewichtung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gegeben.

§§ 17–23 | Prüfungen in Form von Klausurarbeiten; Prüfungen in mündlicher Form; Prüfungen in anderen Formen; Verbesserungsversuch; Wiederholung von Prüfungen; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß; Prüfungen

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 24 | Mobilität im Studium

(1) Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze können Studierende ein Auslandsstudiensemester an einer Partnerhochschule absolvieren. Dieses erfolgt grundsätzlich im fünften Regelstudiensemester. Es unterliegt hinsichtlich der Prüfungen sowie ihrer Organisation den Regelungen der Partnerhochschule.

(2) Die Bewerbungen für ein Auslandsstudiensemester sowie die notwendigen Unterlagen sind unter Berücksichtigung der im Hause veröffentlichten Fristen im International Faculty Office einzureichen. Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) ein Anschreiben mit Angaben des gewünschten Zeitraums des Auslandsstudienaufenthaltes, der gewünschten Partnerhochschule und einer alternativen Partnerhochschule,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf entsprechend europass-Lebenslauf (www.europass-info.de),
- c) ein Notenspiegel,
- d) der Nachweis über Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache der Partnerhochschule.

(3) Die Zulassung zum integrierten Auslandsstudiensemester setzt voraus:

- a) Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten mit der Durchschnittsnote gemäß § 24 Absatz 2 RPO, davon 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelstudiensemester.
- b) Ausreichende Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule

Über die ausreichenden Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule entscheidet der Ausschuss für das Auslandsstudiensemester.

§ 25 | Praxisprojekt

Das Praxisprojekt umfasst 15 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von ca. 11 Wochen.

§ 26 | Praxissemester im Studiengang „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“

(1) Das Praxissemester soll die Studierenden durch praktische Mitarbeit an betriebsgestaltenden und prozessregelnden konkreten Aufgabenstellungen in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet und dauert 23 Wochen.

(3) Für die Zulassung zum Praxissemester ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(4) Zugelassen zum Praxissemester wird, wer

- durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin nachgewiesen hat, dass für ihn oder sie ein Praxissemesterplatz vorhanden ist und
- eine Bescheinigung eines Professors oder einer Professorin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vorlegt, dass der Praxisplatz geeignet ist und der Professor oder die Professorin die Betreuung übernimmt.

(5) Die Teilnahme am Praxissemester wird von dem für die Betreuung zuständigen Professor oder der für die Betreuung zuständigen Professorin bestätigt, wenn die Studierenden

- ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit vorlegen,
- regelmäßig und aktiv an dem begleitenden Seminar teilgenommen haben,
- die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Praxissemesters entsprechend ausgeübt haben,
- die beruflich-fachlichen und persönlichen Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht dargelegt haben.

(6) Wird das Praxissemester von dem betreuenden Professor oder der betreuenden Professorin nicht bescheinigt, so kann es einmal wiederholt werden.

§ 27 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 28 | Zulassung zur Bachelorarbeit

Vgl. gültige Fassung der Prüfungsordnung Betriebswirtschaft/Business Studies.

§ 29 | Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von ca. neun Wochen, mindestens jedoch sechs Wochen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer Verlängerung um mehr als eine Woche kann sich ein im Voraus festgelegter Termin des Kolloquiums verschieben.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 30 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 31 | Kolloquium

Vgl. gültige Fassung der Prüfungsordnung Betriebswirtschaft/Business Studies.

§ 32 | Ergebnis der Abschlussprüfung

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 33 | Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Das Zeugnis weist die absolvierten Vertiefungsmodule mit Noten, das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Darüber hinaus wird ein erfolgreich absolviertes Praxissemester und/oder Auslandsstudiensemester in das Zeugnis aufgenommen. Der absolvierte Studiengang wird kenntlich gemacht.

(2) Bei der Berechnung von Durchschnitts- oder gemeinsamen Noten gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung sind die Gewichtungsfaktoren aus der folgenden Tabelle zu berücksichtigen.

Modul	Gewicht f. Gesamtnote
Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	2
Einführung BWL/Buchführung für Wirtschaftsrecht	2
BGB Allgemeiner Teil	2
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsrecht	2
Staats-, Verfassungs- und Europarecht (Grundlagen)	2
Einführung in die Rechtswissenschaft	2
Schuldrecht	2
Sachenrecht	2
Handelsrecht	2
Verwaltungsrecht I und Europarecht II	2
Rechnungslegung I	2
Gesellschaftsrecht I	2
IT-Recht	2
Steuerrecht	2
Rechnungslegung II	2
Finanzwirtschaft für Wirtschaftsrecht	2
Verwaltungsrecht II	2
Arbeitsrecht	2

Rechtsdurchsetzung	2
Internationales und europäisches Privatrecht	2
Planspiel	2
Wirtschaftsenglisch B1	2
Wettbewerbs- und Kartellrecht	2
Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	4
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2
Vertiefungsmodul I	5
Vertiefungsmodul II	5
Vertiefungsmodul III	5
Vertiefungsmodul IV	5
Vertiefungsmodul V	5
Praxissemester (nur bei dem Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester)	0
Praxisprojekt	0
Bachelorarbeit	20
Kolloquium	3
Summe	100

Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird mit dem Zeugnis eine Zusatzbescheinigung mit einer ECTS-Vergleichstabelle gemäß dem aktuellen ECTS-Users-Guide für die Gesamtnote ausgehändigt. Die ECTS-Vergleichstabelle muss mindestens die Gesamtnoten von 100 Studierenden als Vergleichsgröße enthalten. Es werden rückwirkend die Gesamtnoten von Absolventinnen und Absolventen der letzten Semester mit einbezogen, bis mindestens die Zahl von 100 Studierenden als Vergleichsgröße erreicht ist.

§ 34 | Zusatzfächer

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 35 | Einsicht in die Prüfungsakten

Vgl. gültige Fassung der Prüfungsordnung Betriebswirtschaft/Business Studies.

§ 36 | Ungültigkeit von Prüfungen

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 37 | Inkrafttreten*, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Regelungen der hier integrierten Änderungsordnung vom 02.04.2019 (FH-Mitteilung Nr. 29/2019) sind anwendbar auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium aufnehmen oder aufgenommen haben. Diese lesbare Fassung umfasst die Änderungen und dient nur der besseren Übersicht für alle Studierenden, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsrecht oder Wirtschaftsrecht mit Praxissemester ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder aufgenommen haben.

Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP	SWS		Semester					
			V/Ü/ SU/S	P	1	2	3	4	5	6
71616	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	5	3	1	X					
71601	Einführung BWL/Buchführung für Wirtschaftsrecht	5	4		X					
71602	BGB Allgemeiner Teil	5	4		X					
71606	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsrecht	5	4		X					
71607	Staats- Verfassungs- und Europarecht	5	4		X					
71608	Einführung in die Rechtswissenschaft	5	4		X					
72601	Schuldrecht	5	4			X				
72602	Sachenrecht	5	4			X				
72603	Handelsrecht	5	4			X				
72604	Verwaltungsrecht I und Europarecht II	5	4			X				
72605	Rechnungslegung I	5	4			X				
72606	Gesellschaftsrecht I	5	4			X				
73607	IT-Recht	5	4				X			
73602	Steuerrecht	5	4				X			
73604	Rechnungslegung II	5	4				X			
73605	Finanzwirtschaft für Wirtschaftsrecht	5	4				X			
73603	Verwaltungsrecht II	5	4				X			
73606	Arbeitsrecht	5	4				X			
74601	Rechtsdurchsetzung	5	4					X		
74602	Internationales und europäisches Privatrecht	5	4					X		
74603	Planspiel	5	4					X		
74604	Wirtschaftsenglisch B1	5	4					X		
74605	Wettbewerbs - und Kartellrecht	5	4					X		
74606	Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	5	4					X		
75807	Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	5	4						X	
75802	Vertiefungsmodul I	5	4						X	
75803	Vertiefungsmodul II	5	4						X	
75804	Vertiefungsmodul III	5	4						X	
75805	Vertiefungsmodul IV	5	4						X	
75806	Vertiefungsmodul V	5	4						X	
76739	Praxisprojekt	15								X
8998-71	Bachelorarbeit	12								X
8999-71	Kolloquium	3								X
	Summe Leistungspunkte	180			30	30	30	30	30	30
	Summe Semesterwochenstunden		119	1	24	24	24	24	24	

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, X = Regelsemester und Regelprüfungstermin

Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP	SWS		Semester						
			V/Ü/ SU/S	P	1	2	3	4	5 Option: Auslands- semester	6	7
71616	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	5	3	1	X						
71601	Einführung BWL/Buchführung für Wirtschaftsrecht	5	4		X						
71602	BGB Allgemeiner Teil	5	4		X						
71606	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsrecht	5	4		X						
71607	Staats-, Verfassungs- und Europarecht	5	4		X						
71608	Einführung in die Rechtswissenschaft	5	4		X						
72601	Schuldrecht	5	4			X					
72602	Sachenrecht	5	4			X					
72603	Handelsrecht	5	4			X					
72604	Verwaltungsrecht I und Europarecht II	5	4			X					
72605	Rechnungslegung I	5	4			X					
72606	Gesellschaftsrecht I	5	4			X					
73607	IT-Recht	5	4				X				
73602	Steuerrecht	5	4				X				
73604	Rechnungslegung 2	5	4				X				
73605	Finanzwirtschaft für Wirtschaftsrecht	5	4				X				
73603	Verwaltungsrecht II	5	4				X				
73606	Arbeitsrecht	5	4				X				
74601	Rechtsdurchsetzung	5	4					X			
74602	Internationales und europäisches Privatrecht	5	4					X			
74603	Planspiel	5	4					X			
74604	Wirtschaftsenglisch B1	5	4					X			
74605	Wettbewerbs- und Kartellrecht	5	4					X			
74606	Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	5	4					X			
75807	Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	5							X		
75802	Vertiefungsmodul I	5	4						X		
75803	Vertiefungsmodul II	5	4						X		
75804	Vertiefungsmodul III	5	4						X		
75805	Vertiefungsmodul IV	5	4						X		
75806	Vertiefungsmodul V	5	4						X		
76740	Praxissemester mit Seminar	30		1						X	
76739	Praxisprojekt	15									X
8998-71	Bachelorarbeit	12									X
8999-71	Kolloquium	3									X
	Summe Leistungspunkte	210			30	30	30	30	30	30	30
	Summe Semesterwochenstunden		119	2	24	24	24	24	24		

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, X = Regelsemester und Regelprüfungstermin

Vertiefungskatalog

Es handelt sich bei diesem Katalog um eine beispielhafte Aufzählung der angebotenen Veranstaltungen. Diese werden nicht in jedem Semester angeboten. Die aktuell angebotenen Wahlmodule werden rechtzeitig vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

Modul-Nr.	Vertiefungsmodule
75840	Projektmanagement
75816	Kapitalmarktstrukturen
75874	Umwandlungssteuerrecht
75870	Steuerrecht der Mitunternehmerschaft und Kapitalgesellschaft
75872	EDV-gestützte Steuerberatung
75873	Internationales Steuerrecht
75875	International Taxation
75856	Rechnungslegung nach IFRS
75855	Konzernrechnungslegung und Abschlussanalyse
75891	Grundlagen der Wirtschaftsprüfung
75890	Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses
75892	Bank- und Kapitalmarktrecht*
75894	Besteuerung von Investition und Finanzierung
75895	Versicherungsrecht*
75896	Personalmanagement
75897	Arbeitsrecht (Vertiefung) und Sozialrecht*
75898	Immobilienbesteuerung
75899	Immobilienwirtschaftsrecht*
75900	Mergers & Acquisitions - Rechtliche Aspekte von Unternehmenstransaktionen*
75901	Wirtschaftsstrafrecht und Compliance*
75902	Erb- und Erbschaftssteuerrecht*
75903	Urheber-, Marken- & Patentrecht*
73601	Gesellschaftsrecht II*

* Hierbei handelt es sich um ein juristisches Modul.

Allgemeine Kompetenzen gem. § 12 RPO

Modulbezeichnung	Anteil allgemeine Kompetenzen in Leistungspunkten
Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	5
Einführung BWL/Buchführung für Wirtschaftsrecht	1
Einführung in die Rechtswissenschaft	3
Wirtschaftsenglisch B1	1
Planspiel	2
Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	3